

Liebe Luftsportlerinnen und Luftsportler,

nachdem Mittwoch zunächst die Information übermittelt werden sollte, dass Luftsport wieder möglich ist, haben wir uns in den Reihen der Verantwortlichen des Verbandes sehr kritisch ausgetauscht und sind zum Ergebnis der folgenden angepassten Info-Version für euch gelangt:

Mit einem maßvoll abgestuften Plan sollen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Tagen und Wochen die Anti-Corona-Maßnahmen geöffnet werden.

„(...) Ab Donnerstag (7. Mai 2020) ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt – sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet.“

Quelle: Website Land NRW

Es ist also soweit. Nach Wochen der Einschränkungen unserer sportlichen Entfaltung können wir ab dem 07.05.2020 ein erstes Stück Normalität zurückerlangen. Unter verantwortungsvollem Umgang mit den geforderten Schutzmaßnahmen ist der Luftsport in NRW zurück.

Der von Ministerpräsident Laschet vorgestellte Nordrhein-Westfalen-Plan ist nach wie vor mit strengen Auflagen versehen, welche es einzuhalten gilt, aber eine frohe Botschaft ist er allemal.

Wir wissen alle, dass damit die Pandemie noch nicht Geschichte ist, aber wir alle haben uns in den letzten Wochen der Entbehrungen dafür stark gemacht, dass Luftsport auch in dieser Zeit sicher möglich ist und nun werden wir dies unter Beweis stellen.

Was geht unter Berücksichtigung der bekannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen und was nicht?

Nach unserer Auffassung, die wir mit Rechtsanwalt Patrick Kreimer, dem Justiziar des Aeroclub | NRW e.V., abgestimmt haben, gilt gemäß der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona Schutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung für den Luftsport das Folgende:

Luftsport gehört grundsätzlich zum Breiten- und Freizeitsport im Sinne des § 4 Abs. 4 CoronaSchVO. Die Ausübung des Luftsports ist danach auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum zulässig, sofern (unter anderem) ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird. Flugplätze, Segelfluggelände und Modellflugplätze sind Freiluftsportanlagen in diesem Sinne.

Damit ist Flugbetrieb auf allen zugelassenen Geländen wieder möglich und ist einsitziges Fliegen in allen Startarten zulässig, sofern der Mindestabstand und die Hygieneregeln eingehalten werden.

Indessen ist die Zulässigkeit doppelsitziger Flüge aus der Verordnung nicht unmittelbar abzuleiten. Insbesondere kann die Zulässigkeit systematisch durchgeführter doppelsitziger Flüge mit einer Vielzahl von Personen nicht aus § 12 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO abgeleitet werden, wonach Zusammenkünfte im öffentlichen Raum grundsätzlich erst ab mehr als zwei Personen untersagt sind.

Allerdings gilt gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 CoronaSchVO der Mindestabstand von 1,5 m nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen. Nach Ansicht unseres Justiziar Rechtsanwalt Patrick Kreimer, der wir uns ausdrücklich anschließen, ist es vertretbar die für Fahrschulen geltende Regelung jedenfalls analog anzuwenden auf doppelsitzige Flüge mit Fluglehrer im Rahmen der Ausbildung oder sofern diese zur Aufrechterhaltung der Lizenz und der In-Übung-Haltung notwendig sind. Eine Gesetzesanalogie ist zulässig, wenn im Gesetz eine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

Hierfür spricht vorliegend, dass die Situation in einem Fahrschulfahrzeug einerseits und in einem mit Flugschüler und Fluglehrer besetzten (Segel-) Flugzeug andererseits sehr ähnlich sind und ferner dass bereits gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, die eine befristete Gültigkeit vom 24.4.2020 bis zum 3.5.2020 hatte, der Flugschulbetrieb mit motorisierten Luftfahrzeugen dem Fahrschulbetrieb ausdrücklich gleichgestellt war.

Weiter spricht für die analoge Anwendung das dringende Erfordernis der Durchführung von Übungs- und Überprüfungsflügen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftsport. Die Wiederzulassung des Luftsports als Breitensport kann nur dann sinnvoll sein, wenn zugleich auch die fliegerischen Tätigkeiten zugelassen sind, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig sind.

Selbstverständlich ist auch beim doppelsitzigen Fliegen ein unmittelbarer Kontakt zwischen Personen zu vermeiden. Alle Insassen müssen Mund- und Nasenschutz tragen und die Dauer der Flüge sollte auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Damit sieht es unserer Auffassung zufolge, unter der Voraussetzung, dass Kontaktlosigkeit gewahrt wird, aktuell folgendermaßen aus:

Einsitziges Fliegen mit und ohne Motor	möglich
Mehrsitziges Fliegen mit und ohne Motor	möglich* ¹⁾
Ausbildung im Doppelsitzer	möglich
F-Schlepp	möglich
Windenschlepp	möglich
Modellflug	möglich
Ballonfahren	möglich
Fallschirmsprung	möglich

Diese kurze Zusammenfassung soll euch einen schnellen Überblick verschaffen. Die Berücksichtigung der aus der Verordnung ergehenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist nach wie vor zu unser aller Schutz erforderlich.

Falls eine Handreichung oder Hilfestellung bei der Umsetzung gewünscht ist, kann fachsportspezifische Hilfe auf unserer Website auf den Seiten der Kommissionen gefunden werden. Bei Bedarf steht jedoch auch jederzeit die Geschäftsstelle mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen wünsche ich uns allen eine erfolgreiche Saison 2020!

Eure Tamara
Tamara Neumann – Präsidentin

***) Anmerkung zur Tabelle: Mehrsitziges Fliegen mit und ohne Motor**

- a.) *möglich mit Fluglehrer, sofern zu Übungszwecken oder zur Aufrechterhaltung der Rechte notwendig*
- b.) *möglich als Gaststart im Rahmen der grundsätzlichen Zulässigkeit des Kontakts mit einer persönlich bekannten, weiteren Person oder mit nahen Angehörigen – nicht systematisch, nicht mit Fremden*